

## VORLESUNGSPRÜFUNG

03.05.2012

NAME: .....  
Vorname: .....  
Matrikelnummer: .....  
Studienkennzahl: .....  
Muttersprache: .....  
Antritt: .....

## PRÜFUNG A

**Multiple Choice:** Alle Antworten können richtig, alle Antworten können falsch sein.  
Für richtige Antworten erhalten Sie einen Punkt, für falsche Antworten wird ein Punkt abgezogen.  
Zu Ihrer Information: Maximale Punktezahl 60  
**Noten:** Genügend ab 31; Befriedigend ab 40; Gut ab 48 ; Sehr gut ab 54  
**Prüfungsdauer:** 60 min.  
**Prüfungseinsicht ausnahmslos:** 04.06.2012, ab 18.30 Uhr am Fachbereich für  
Rechtswissenschaften der TU Wien.

1.) Für das österreichische Zivilrecht ist zutreffend, dass

- auch öffentlich rechtliche Bestimmungen in diesem kodifiziert sind.
- nur absolut zwingendes Recht nicht durch vertragliche Vereinbarung abänderbar ist.
- nur dispositives Recht durch staatlichen Zwang durchgesetzt werden kann.
- auch relativ zwingendes Recht nicht gänzlich der Privatautonomie entzogen ist.

2.) Ein Werkvertrag ist ein,

- einseitiges jedoch zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft.
- entgeltliches und mehrseitiges Rechtsgeschäft.
- mehrseitiges jedoch nur einseitig verbindliches Rechtsgeschäft.
- Rechtsgeschäft bei dem ein bestimmter Erfolg unentgeltlich geschuldet wird.

3.) Der Unterschied zwischen juristischen und natürlichen Personen des Privatrechts ist,

- dass juristische Personen niemals voll rechts- und geschäftsfähig sein können.
- dass natürliche Personen nicht durch Organe handeln.
- dass juristische Personen des Privatrechts durch Gesetz gegründet werden.
- dass juristische Personen niemals selbst, sondern immer nur die natürlichen Personen als Gesellschafter haften.

4.) Auf Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte ist zutreffen, dass

- ein Verpflichtungsgeschäft keine Auswirkung auf bestehende Rechte hat.
- ein Verfügungsgeschäft stets die Verfügung über Grundstücke im Grundbuch betrifft.
- Verfügungsgeschäfte stets den gleichen Modus vorsehen.
- Verpflichtungsgeschäfte auch in abstrakter Form grundsätzlich zulässig sind.

5.) Eine Willenserklärung gilt dann als zugegangen, wenn

- der Erklärungsempfänger diese tatsächlich gelesen hat.
- am Tag nachdem diese in die Machtsphäre des Erklärungsempfängers gelangt ist.
- sobald ihm diese per E-Mail zugegangen ist.
- sobald diese während den Geschäftszeiten in dessen Sekretariat eingelangt ist.

6.) Auf das Rechtsinstitut der „List“ sind folgende Merkmale zutreffend:

- Der Irrende wird vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht.
- Der Irrende muss List nicht geltend machen, sondern ist der Vertrag schon absolut nichtig.
- Die List muss auf Seiten des Irrenden für den Vertragsabschluss kausal sein.
- Der arglistig Getäuschte kann volle Genugtuung verlangen.

7.) Welches sind die Rechtsfolgen einer Vollmachtsüberschreitung (Falsus Procurator)?

- Das Geschäft kommt gültig zustande. Der Vertreter haftet für seine Überschreitung.
- Das Geschäft kommt nicht gültig zustande. Der Vertreter haftet für seine Überschreitung.
- Das Geschäft kommt gültig zustande. Der Vertreter haftet nicht für seine Überschreitung.
- Der Vertretene kann das ungültige Geschäft nachträglich genehmigen.

8.) Was versteht man unter Leistungsverzug?

- Der Gläubiger nimmt die mangelfreie Leistung verspätet entgegen.
- Der Schuldner erbringt die Leistung im Fälligkeitszeitpunkt. Diese wird nicht angenommen.
- Der Schuldner erbringt die Leistung nicht vereinbarungsgemäß. Diese wird angenommen.
- Der Gläubiger verweigert die ordnungsgemäße Leistungsannahme gänzlich.

9.) Die Inhaltskontrolle schützt vor Bestimmungen in AGB's, die

- nicht gröblich benachteiligend Hauptleistungspflichten vorsehen.
- versteckte sowie nachteilige Hauptleistungspflichten vorsehen.
- gröblich benachteiligende Nebenleistungspflichten vorsehen.
- nicht nach dem Erscheinungsbild des Vertrages zu erwarten waren.

10.) Eine Anfängliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn

- jemand zusagt einer anderen Person Spanisch zu lernen, obwohl er die Sprache nicht beherrscht.
- jemand zusagt einen anderen „durch Handauflegen“ von einer unheilbaren Krankheit zu heilen.
- jemand zusagt eine rechtlich unmögliche Leistung erbringen.
- jemand eine Leistung zusagt, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet sein soll.

11.) Unter einem befristeten Rechtsgeschäft versteht man,

- einen Vertrag dessen Rechtswirkung vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängt.
- einen Vertrag dessen Rechtswirkung einem gewissen Ereignis beginnt oder endet.
- einen Vertrag der erst mit Eintritt eines gewissen Ereignisses rechtswirksam zustande kommt.
- einen Vertrag der erst bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses rechtswirksam zustande kommt.

12.) Als rechtswidrig ist ein Verhalten dann einzustufen, wenn

- dieses gegen eine vertragliche Vereinbarung verstößt.
- gegen die guten Sitten verstößt.
- dies gegen moralische Verpflichtungen verstößt.
- gegen ein gentlemen's agreement verstößt.

13.) Unter einer „konkludenten“ oder „schlüssigen“ Willenserklärung versteht man, wenn

- wenn Angebot und Annahme keinen Dissens aufweisen.
- der Erklärungswert nicht aus dem Verhalten und den Begleitumständen erschlossen wird.
- eine Willenserklärung keinen Fehler oder Irrtum aufweist.
- aus einer Handlung eindeutig ein Rechtsfolgewillen geschlossen werden kann.

14.) Was ist der Unterschied zwischen vertraglichen Haupt- und Nebenleistungspflichten?

- Nebenleistungspflichten können niemals alleine geltend gemacht werden.
- Nebenleistungspflichten dienen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptleistungen.
- Bei gegenseitigen Verträgen kann es keine eigenständigen Nebenleistungspflichten geben.
- Nebenleistungspflichten haben keinerlei Einfluss auf den Preis einer vertraglichen Leistung.

15.) Was versteht man im Privatrecht unter dem Zug-um-Zug Prinzip?

- Der Käufer muss zuerst bezahlen, bevor der Verkäufer seine Leistung anbieten muss.
- Unabdingbarer gleichzeitiger Leistungsaustausch von Leistung und Gegenleistung.
- Wenn ein Vertragspartner nicht geleistet hat, muss der andere seine Leistung dennoch erbringen.
- Fordert der Käufer einer Sache Verbesserung, kann er den voll Kaufpreis zurückhalten.